

## Teilweise Änderung und Aufhebung des einfachen Bebauungsplanes

### "Neckarstraße - Neckarpark"

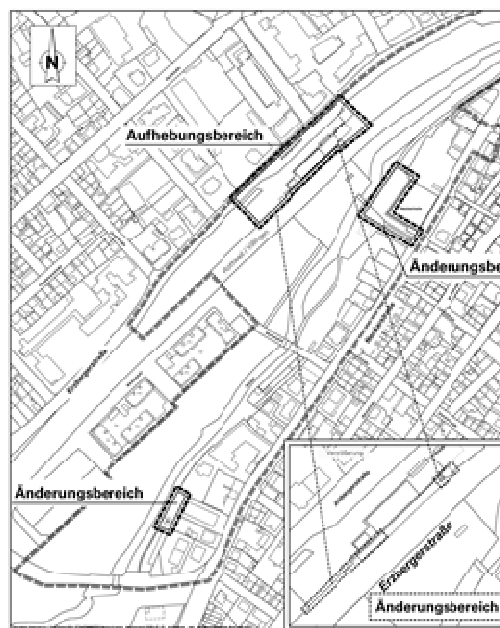
#### im Stadtbezirk Schwenningen

- Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2019 die Teilweise Änderung und Aufhebung des einfachen Bebauungsplanes "Neckarstraße - Neckarpark" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Durch dieses Bebauungsplanverfahren wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Neckarstraße - Neckarpark" punktuell geändert bzw. aufgehoben.

Das Plangebiet des einfachen Bebauungsplanes "Neckarstraße - Neckarpark, Teilweise Änderung und Aufhebung" liegt südlich der Innenstadt des Stadtbezirks Schwenningen. Es wird im Norden von der Erzbergerstraße, im Osten durch die Neckarstraße, im Süden durch die Möglingstraße und im Westen durch die angrenzende Bebauung begrenzt. Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bebauungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufhebung werden Widersprüche zwischen Bauleitplanung und Planfeststellung beseitigt und Festsetzungen dem baulichen Bestand angepasst.

Der Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung sowie Begründung und kann im

**Stadtplanungsamt, Abt. Planung, Stadtbezirk Schwenningen,  
Winkelstraße 9, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

**Der Bebauungsplan tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.**

Villingen-Schwenningen, den 30. Januar 2020

Jürgen Roth  
Oberbürgermeister